

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 30.04.2009

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 178 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - 1. Öffentliche Ab- und Regenwasserbeseitigung in der Gemeinde Krüssau 2. Öffentliche Ab- und Regenwasserbeseitigung in der Gemeinde Rietzel 290
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 179 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern 292
 - 180 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Woltersdorf 293
 - 181 Haushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch 294
 - 182 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Königsborn 295
 - 183 Haushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn . 296
 - 184 Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser..... 297
 - 185 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2007 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Kleinwulkow..... 300
 - 186 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demsin Landkreis Jerichower Land 301

- 187 Haushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche302
- 188 Haushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kade.....303
- 189 Haushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin.....304

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 190 Bekanntmachung der Stadt Gommern über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009.....305
- 191 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009315
- 192 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel am 07. Juni 2009317
- 193 Bekanntmachung Umlegungsanordnung zur Verwirklichung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau.....319
- 194 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Gemeinde Körbelitz .320
- 195 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf und die Erteilung von Wahlschei-

nen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 320

196 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009. 322

197 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 07. Juni 324

198 Bekanntmachung der nachträglichen Mängelbehebung bei zugelassenen Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 - Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 331

199 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 - Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener..... 331

200 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 2009 - Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 333

201 Bekanntmachung der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin. 336

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

202 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG , Sonderungsplan Nr. V25-20509-2007 in der Gemeinde Lostau; Gemarkung Lostau; Flur 2; Flurstücke 2, 77/200, 77/201 und 77/20336

203 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Körbelitz.....338

204 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Beschlusses im Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Landkreis Jerichower Land 340

205 Anträge der E.ON Avacon auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen) für die 20-kV-Leitung Nr. 270 SSt Gommern – Dreieck Ranies.....344

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

178

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlagen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: 1. Öffentliche Ab- und Regenwasserbeseitigung in der Gemeinde Krüssau
2. Öffentliche Ab- und Regenwasserbeseitigung in der Gemeinde Rietzel

Antragsteller: Gemeinde Krüssau über VwG Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10,

39291 Möckern

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

1. Gemarkung Krüssau

Flur 5	96, 78, 85/1, 84, 83, 82, 79, 81, 10017, 10016
Flur 8	16, 17, 18, 19, 20, 21, 24
Flur 9	201, 258/196, 257/196, 577/202, 576/202, 550/198, 549/198, 197/1, 195/1, 276/193, 517/192, 191/1, 190/1, 514/192, 316/192, 250/192, 187/1, 174/1, 175/1, 378/188, 338/180, 336/178, 245/178, 559/178, 172/1, 177/2, 234/177, 177/1, 310/177, 170/2, 31/1, 580/33, 361/32, 581/33, 170/4, 10003, 10004, 168/1, 562/166, 574/178, 238/178, 239/178, 344/34, 29/1, 26/1, 24/1, 343/35, 46, 45/1, 42/1, 12, 11, 283/139, 572/139, 164/3, 282/139, 135, 138/5, 138/6, 221/136, 128/1, 381/129, 382/129, 129/2, 129/3, 394/129, 10000, 125/1, 102/2, 396/102, 102/5, 102/4, 99/2

2. Gemarkung Rietzel

Flur 2	283/80, 245/11, 249/19, 241/19, 242/19, 220/19, 248/18, 17, 55, 252/28, 253/28, 254/28, 255/28, 256/28, 257/28, 258/28, 259/28, 260/28, 261/28, 262/28, 263/28, 264/28, 265/28, 266/28, 267/28, 268/28, 54, 251/26, 24, 23, 250/21, 229/18, 231/98, 246/14, 247/15, 269/31
Flur 3	41, 40/1, 40/2, 142/44, 138/47, 137/47, 136/47, 135/47, 10000, 107/68, 69, 111/64, 110/64, 109/64, 66, 65, 63/2, 139/47
Flur 4	306/98, 305/98, 163/98, 164/98, 10020, 153/1, 151/1, 10023, 10036, 10037, 10041, 10042, 10038, 10039, 10024, 10012, 10009, 10031, 10011, 10033, 10028, 10027, 10026, 10045, 10019, 1/13, 1/12, 96/1, 1/21, 1/20, 10021

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **4. Mai 2009** bis **1. Juni 2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Zimmer 337, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Außenstelle Küsel, Zimmer 2, Dorfstraße 4, 39291 Küsel jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 21. April 2009

Im Auftrag

Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

179

Stadt Gommern

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen:

§ 1

1. Der Wortlaut in § 5 -Ausschüsse des Stadtrates- Abs. 3, 2. Stabsstrich, Punkt 2 wird ergänzt und erhält folgende geänderte Fassung:

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 55.000,00 € nicht übersteigen, mit Ausnahme von Grundstücksbelastungen und der Aufnahme von Darlehen und Umschuldungen.

2. Der § 7 wird mit Abs. 7 und dem folgendem Wortlaut ergänzt:

- (7) Der Bürgermeister ist im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA zur zeitnahen Konditionseinholung und –annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für die Stadt Gommern sowie dem Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern berechtigt. Die Wertgrenze wird auf 2.500.000,00 € festgelegt.

Der Stadtrat ist im Nachhinein über die Entscheidung des Bürgermeisters zu informieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 20.04.2009

gez. Rauls
Bürgermeister

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Stadt Gommern
hier: Genehmigungsantrag zur 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 20.02.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 18.02.2009 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

Im Auftrag

Siegel

gez. Berkling

180

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009
der Gemeinde Woltersdorf**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in der Sitzung am 23.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	431.200 €
- in den Ausgaben	431.200 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	88.700 €
- in den Ausgaben	88.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Woltersdorf, den 23.02.2009

gez. Ehlert (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 04.05.2009 bis 15.05.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 17.04.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

181

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009
der Gemeinde Gerwisch**

1. Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Gerwisch

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 10.12.2008, sowie durch Beitrittsbeschluss vom 19.03.2009 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird

Festgesetzt
In Höhe von

€

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	2.643.500
die Ausgaben	2.643.500
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	2.507.400
die Ausgaben	2.507.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.428.900 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 aufgenommen werden dürfen, wird auf **1.200.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2009 ff. in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt:

Gerwisch, den 19.03.2009

gez. Michalski
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Gerwisch

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2009 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 26. Januar 2009; Aktenzeichen 15 03 60/2009 zur Kenntnis genommen.

Ein Teilbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 120.000 EUR wurde versagt.
Die Haushaltsplanung wurde per Beitrittsbeschluss vom 19.03.2009 an die Versagung angepasst.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 04.05.2009 bis 15.05.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 17.04.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

182

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Königsborn

Gemäß §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 01.12.2004 (MBI. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004), hat der Gemeinderat Königsborn in seiner Sitzung am 23.03.2009 nachfolgende zweite Änderung der Satzung beschlossen:

§ 9 Wehrleiter

erhält folgende neue Fassung:

- 1) Der für die Gemeinde ehrenamtlich bestellte Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EUR**.
- 2) Der stellvertretende Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 EUR**.
- 3) Der Jugendwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von **20,00 EUR**.

Die 2. Änderungssatzung tritt ab dem 01.07.2009 in Kraft.

Königsborn, den 23.03.2009

gez. Graßhoff
Bürgermeister

(Siegel)

183

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009
der Gemeinde Königsborn**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in der Sitzung am 16.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.179.600 €
- in den Ausgaben	1.179.600 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	1.265.400 €
- in den Ausgaben	1.265.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	325 v.H.

Königsborn, den 16.02.2009

gez. Graßhoff (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 04.05.2009 bis 15.05.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.04.2009

i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

184

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006 S. 248 und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser in seiner Sitzung am **26.01.2009** die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Abwehr von Wassergefahren ist eine staatliche Aufgabe, die gem. § 171 WG LSA den Wasserbehörden zu Durchführung auferlegt wurde. Daher handelt es sich bei der Einrichtung einer Wasserwehr zur Erfüllung von Hilfspflichten um eine, im staatlichen Bereich liegende Aufgabe, die den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises obliegt, um sie am wirkungsvollsten im örtlichen Bereich zu vollziehen. Die Verwaltungsgemeinschaft erfüllt nach § 77 Absatz 6 Satz 1 GO LSA diese Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden; sie handelt in diesem Aufgabenbereich als eigenständige und eigenverantwortliche Behörde.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser richtet für die Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe und Lostau einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein. Aufgrund der territorialen Unterschiede wird die Wasserwehr in 5 Abschnitte untergliedert, die sich jeweils auf die durch Hochwasser gefährdeten Gebiete der Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Lostau und Hohenwarthe beziehen.
- (2) Der Wasserwehrdienst im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinden nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet sind.

- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörden sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 (3) beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HMO) vom 27. August 1998 in der jeweils gültigen Fassung genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Deichen; Aufkantung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor Ausrufung der Alarmstufe III, zu notwendigen Kontrolldiensten, eingesetzt werden. Die Aufgaben entsprechen dann denen des Wachdienstes, Ziffer 1 Buchstabe a-c.

- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
1. den von ihm bestimmten Stellvertreter, die Abschnittswasserwehrleiter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,

2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Ablösung und Versorgung,
8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Absatz 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ist gleichzeitig Wasserwehrleiter. Entsprechend § 2 Absatz 2 ruft er den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr, sein Stellvertreter bzw. der jeweilige Abschnittsleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Sie haben den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
 3. Mitglieder der Feuerwehr (nur wenn die Einsatzfähigkeit gem. Brandschutzgesetz weiterhin gewährleistet ist u. der Träger der FFW zustimmt)
 4. Gemeindearbeiter (in Abstimmung mit dem Arbeitgeber)
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes (in mündlicher oder schriftlicher Form) zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit
 2. Beginn und, sofern nicht unbefristet, Ende der Dienstpflicht
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu erfüllenden Pflichten
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige, in seiner Person liegende Umstände, an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr gehindert ist. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb von unmittelbaren Gefahrenbereichen herangezogen werden.
- (4) Personen, die nach Absatz 1 zum Wasserwehrdienst herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden insoweit im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes bzw. der von ihm beauftragten Personen und sind über die Verwaltungsgemeinschaft versichert.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die nach § 4 Absatz 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser zu stellen.

- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Rückerstattung. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages.
Selbständigen sowie nicht Berufstätigen wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 10 EUR ersetzt.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
- die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 - trotz einer Bestellung nach § 4 Absatz 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 26.01.2009

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

185

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2007 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Kleinwulkow

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V.m. §§ 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2000 (GVBl. LSA S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 16.04.2009 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Kleinwulkow beschlossen:

§ 1 Entstehung

- (1) Mit Beschluss Nr. 129/37-2003 vom 23.01.2003 hat die Gemeinde Wulkow die Straßenausbaubeitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen. Die Satzung ist seit dem 01.03.2003 in Kraft.

§ 2 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Wulkow erhebt gemäß § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2007 - 31.12.2007 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2007 - 31.12.2007 beträgt 0,40956 Euro/m².
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkow, den 16.04.2009

gez. R. Krebs
Bürgermeister

Siegel

186

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demsín Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsín in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Demsín vom 01.07.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die §§ 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Demsín erhalten folgende neue Fassung:

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Demsín“.
Die Gemeinde Demsín besteht aus den Ortsteilen Kleinwusterwitz, Kleindemsín und Großdemsín.
Zum Ortsteil Großdemsín gehören die Wohnplätze Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Gemeindewappens der Gemeinde Demsín lautet:
„In Gold zwischen grünen Flanken pfahlweise drei steigende schwarze Schwalben“.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Demsin“.
- (3) Der Bürgermeister und die Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Demsin sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Demsin, den 28.04.2009

Staschull
Bürgermeister

Siegel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 09.04.2009, genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Demsin in seiner Sitzung am 12.03.2009 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

gez. i. A. Berkling

Siegel

187

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	283.300	EURO
in der Ausgabe auf	283.300	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	163.100	EURO
in der Ausgabe auf	163.100	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Klitsche, den 25.02.2009

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 04.05. bis 12.05.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 28.04.2009

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

188

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in der Sitzung am 12.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	543.300	EURO
in der Ausgabe auf	543.300	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	532.900	EURO	
in der Ausgabe auf	532.900	EURO	festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **90.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Kade, den 12.02.2009

gez. Beier
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 04.05. bis 12.05.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 28.04.2009
gez. Beier
Bürgermeister

189

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 12.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	804.700	EURO
in der Ausgabe auf	804.700	EURO

<i>im Vermögenshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	166.800	EURO
in der Ausgabe auf	166.800	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 285 v.H. |

Brettin,

den 12.02.2009

gez. Pamperin
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 04.05. bis 12.05.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 28.04.2009

gez. Pamperin
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

190

Stadt Gommern

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA

Der Wahlausschuss der Stadt Gommern für die Ortschaften Dannigkow, Dornburg, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs und Prödel hat in seiner Sitzung am 16. April 2009 folgende Wahlvorschläge für die jeweilige Ortschaftsratswahl zugelassen:

Ortschaft Dannigkow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiename	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schulz	Barbara	Erzieherin	1959	Friedrichstraße 3
2. Wendt	Ruth	Bürokauffrau	1949	Siedlung 21

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
2	DIE LINKE			

Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bösenberg	Reinhard	Ingenieur für Transporttechnik	1940	Siedlung 15

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dombrowski	Frank	Kfz-Schlosser	1956	Ernst-Thälmann-Straße 23
2. Wehrstedt	Frank	Installateur	1958	Siedlung 5 a
3. Weigl	Wolfgang	Koch	1948	Zerbster Straße 4
4. Kunze	Carsten	Betriebswirt	1966	Zum Blick 56

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
11	Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Dannigkow – Wählergruppe FFW DA			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bluhm	Manuel	Elektromeister	1978	Friedrichstraße 26 a
2. Hauschild	Bernd	Schlosser	1950	Zerbster Straße 40

Ortschaft Vehlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
21	Wählergemeinschaft Vehlitz			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kölbel	Brunhilde	Landwirt	1937	Karither Weg 6
2. Lücke	Gerhard	Landwirt	1958	Wiesenstraße 6
3. Korbel	Heinzjürgen	Gebrauchswerber	1948	Karither Weg 1
4. Scharnowski	Uwe	Lagerleiter	1966	Ernst-Thälmann-Straße 60
5. Brandt	Anneliese	Kindergärtnerin	1940	Gartenweg 4
6. Jassmann	Horst	Landwirt	1950	Wiesenstraße 5
7. Hamann-Hocke	Sabine	Bürokraft	1955	Gartenweg 3
8. Wiesener	Frank	Hausmeister	1958	Ernst-Thälmann-Straße 67

Ortschaft Leitzkau

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung

1. Liebrecht	Günter	Installateur	1954	Winkel 9
2. Renner	Ronald	Rechtsanwalt	1972	Friedenseiche 10

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
15	Einzelbewerber (EB) Götze, Heino			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Götze	Heino	Dachdeckermeister	1953	Althaus 15 a

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
24	Einzelbewerber (EB) Krehan, Frank			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Krehan	Frank	Beamter	1964	Loburger Straße 3 A

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
25	Einzelbewerber (EB) Dr. Randel, Peter			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dr. Randel	Peter	Handelsvertreter	1948	Feldstraße 3

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
16	Einzelbewerber (EB) Mebes, Heiner			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Mebes	Heiner	Bauingenieur	1964	Zerbster Straße 26

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
22	Einzelbewerber (EB) Kelling, Uwe			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kelling	Uwe	Bauingenieur	1958	Friedenseiche 5

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
20	Einzelbewerber (EB) Nickel, Lothar			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Nickel	Lothar	Diplomingenieur	1949	Kirchstraße 2

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
19	Einzelbewerber (EB) Buhe, Hans-Werner			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Buhe	Hans-Werner	Elektromeister	1947	Loburger Straße 3

Ortschaft Wahlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dame	Reinhard	Landwirt	1951	Dorfstraße 13
2. Berger	Hartmut	selbständig	1954	Im Heidefeld 4
3. Dame	Nicole	Erzieherin	1971	Krugstücken 20
4. Kelm	Dirk	selbständig	1965	Magdeburger Straße 10 a
5. Willberg	Mathias	Controller	1978	Heilstättenweg 12 b
6. Griffel	Hans-Jürgen	Dipl. Verwaltungswirt	1941	Lindenweg 17

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Jacobs	Karl-Heinz	Rentner	1932	Im Heidefeld 55
2. Fabricius	Olaf	Beamter	1958	Buchenweg 9
3. Neuschulz	Thoralf	Stuckateurmeister	1963	Gerstenberg 17
4. Schumann	Mario	Vertriebsleiter	1965	Im Heidefeld 28
5. Struy	Axel	Geschäftsführer	1963	Im Heidefeld 12
6. Trojahn	Peter	Gemeindearbeiter	1950	Magdeburger Straße 13

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
5	Unabhängige Liste für Wahlitz			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmidt	Walter	Volljurist	1961	Lindenweg 6
2. Lubitz	Michael	Beamter	1958	Im Heidefeld 39
3. Ernst	Sylvia	Lehrerin	1962	Krugstücken 15
4. Gericke	Lars	Geschäftsführer	1970	Heilstättenweg 14 b
5. Gudde	Peter	Angestellter	1966	Bahnhofstraße 2 a

Ortschaft Prödel

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung

1. Ludwig	Bernd	Bankkaufmann	1958	Dornburger Straße 6
2. Michalek	Detlef	Elektriker	1959	Cressower Weg 1
3. Michalek	Jürgen	Maschinenbaumeister	1953	Lindenstraße 20
4. Speck	Joachim	Landwirt	1960	Lindenstraße 32
5. Abraham	Ilona	Wirtschaftsingenieur	1963	Lindenstraße 25
6. Jungmann	Marcel	selbst. Kfz-Meister	1975	Lindenstraße 24 a

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Fricke	Petra	Lehrerin	1963	Dornburger Straße 2 a
2. Heller	Siegfried	Landwirt	1953	Zerbster Weg 6
3. Woltmann	Dirk	Versicherungsangestellter	1968	Dornburger Straße 1 a
4. Schmidt	Ingo	Elektromonteur	1970	Dornburger Straße 9

Ortschaft Lübs

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
18	Einzelbewerber (EB) Rieseler, Elke			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Rieseler	Elke	Lehrerin	1944	Schulstraße 21

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Einzelbewerber (EB) Krause, Marcus			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Krause	Marcus	Schlosser	1960	Hofbreite 8

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
13	Einzelbewerber (EB) Höner zu Altenschildesche, Willem			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Höner zu Altenschildesche	Willem	Landwirt	1986	Bahnhofstraße 10

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
14	Einzelbewerber (EB) Krause, Christian			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Krause	Christian	Schlosser	1986	Neue Straße 31

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
11	Einzelbewerber (EB) Schwabe, Henning			

Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schwabe	Henning	Landwirt	1952	Bahnhofstraße 11

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
8	Einzelbewerber (EB) Lehmann, Nico			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lehmann	Nico	Student	1986	Gartenweg 5

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
10	Einzelbewerber (EB) Randel, Siegfried			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Randel	Siegfried	pädagogischer Mitarbeiter	1958	Schulstraße 41

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
17	Einzelbewerber (EB) Papendieck, Jörg			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Papendieck	Jörg	Geschäftsführer	1957	Bahnhofstraße 17

Ortschaft Menz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Peters	Margrit	Bauingenieur Verwaltungsangestellte	1953	Dorfstraße 51
2. Ziesmann	Wilfried	Facharbeiter für Nach- richtentechnik	1957	Magdeburger Straße 29

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Krumm	Christian	Baufacharbeiter	1963	Dorfstraße 33

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
5	Einzelbewerber (EB) Schopp, Eberhard			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schopp	Eberhard	Diplomagraringenieur	1956	Dorfstraße 1

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
6	Einzelbewerber (EB) Hohlfeld, Jens			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Hohlfeld	Jens	Maschinenbauer	1961	Magdeburger Straße 31

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
7	Einzelbewerber (EB) Breckau, Brigitte			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Breckau	Brigitte	Angestellte	1950	Dorfstraße 54 a

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
8	Einzelbewerber (EB) Köhler, Christa			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Köhler	Christa	Rentnerin	1943	Dorfstraße 53

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
9	Einzelbewerber (EB) Lüders, Christine			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lüders	Christine	Sterilisations-assistentin	1959	Magdeburger Straße 30

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
10	Einzelbewerber (EB) Peters, Sebastian			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Peters	Sebastian	Maurer	1978	Dorfstraße 51

Ortschaft Karith/Pöthen

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Seeger	Uwe	Angestellter	1955	Zum Wiesenteich 1
2. Lerche	Ronald	Elektriker	1960	Zum Wiesenteich 4
3. Sämisch	Mario	Feuerwehrmann	1968	Thälmannstraße 29

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
11	Einzelbewerber (EB) John, Carsten			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. John	Carsten	Schlosser	1963	Thälmannstraße 31

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
12	Einzelbewerber (EB) Kauert, Andreas			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kauert	Andreas	Diplomagraringenieur	1959	Thälmannstraße 41

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
13	Einzelbewerber (EB) Biegelmeier, Heike			

Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Biegelmeier	Heike	Diplomingenieur	1968	Gommeraner Straße 3

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
18	Einzelbewerber (EB) Karkuth, Michael			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Karkuth	Michael	Fliesenleger	1972	Vehlitzer Weg 7 b

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
15	Einzelbewerber (EB) Lichtblau, Jörg-Ronald			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lichtblau	Jörg-Ronald	Technischer Leiter	1954	Thälmannstraße 18

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
20	Einzelbewerber (EB) Schäfer, Helene			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schäfer	Helene	Erzieherin	1951	Wahlitzer Weg 1 A

Ortschaft Nedlitz

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Stottmeister	Gabriele	Diplomökonom	1955	Rosenstraße 10
2. Hildebrand	Gunnar	kaufm. Angestellter	1967	Siedlung 10 a
Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Weimann	Christian	Student	1985	Dahlienweg 17

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
5	Einzelbewerber (EB) Becker, Christine			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Becker	Christine	Kauffrau	1958	Bahnhofstraße 8

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
6	Einzelbewerber (EB) Meyer, Werner			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Meyer	Werner	Beamter	1951	Dahlienweg 5

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
7	Feuerwehr Nedlitz			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lange	Peter	Gerätefahrer	1959	Hauptstraße 8
2. Petzold	Inga	Sachbearbeiter	1976	Nelkenweg 2

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
8	Einzelbewerber (EB) Dr. Gunkel, Hartmut			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Dr. Gunkel	Hartmut	Diplomingenieur	1950	Rosenstraße 5

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
9	Einzelbewerber (EB) Seitz, Horst			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Seitz	Horst	Diplomingenieur	1948	Gommeraner Straße 10 A

Ortschaft Ladeburg

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
5	Bündnis 90/Die Grünen - Grüne			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Schmied Hoboy	Ramona	Gartenbauingenieur	1971	Karl-Marx-Straße 35
2. Oppermann	Kerstin	Buchhalterin	1962	Winkel 7

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
6	Wählergemeinschaft Ladeburg - WGL -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Marwitz	Manfred	Agraringenieur	1951	Friedensstraße 21
2. Hobohm	Volkhard	Diplomagraringenieur	1955	Karl-Marx-Straße 27
3. Hiob	Sabine	Wirtschafts Kaufmann	1958	Dorfstraße 9
4. Schoch	Eberhard	Elektromeister	1946	Dorfstraße 6
5. Diestau	Hartmut	Verwaltungsfachangestellter	1959	Winkel 2
6. Kuhrig	Dirk	Zerspanungsfacharbeiter	1964	Karl-Marx-Straße 4
7. Golze	Wilfried	Diplomingenieur für Wasserbau	1955	Neuer Wiesenweg 3

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
7	Einzelbewerber (EB) Meier, Annette			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung

1. Meier	Annette	Unternehmerin	1970	Friedensstraße 3
----------	---------	---------------	------	------------------

Wahlvorschlags-Nr. 8	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber (EB) Tietz, Annette			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Tietz	Annette	Verkäuferin	1966	Karl-Marx-Straße 34

Ortschaft Dornburg

Wahlvorschlags-Nr. 3	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Platte	Egbert	Angestellter	1958	Am Theuberg 1 b

Wahlvorschlags-Nr. 4	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Freie Demokratische Partei - FDP -			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Joswig	Dirk	Informatiker	1969	Hauptstraße 29
2. Herrmann	René	Unternehmer	1970	Hauptstraße 9

Wahlvorschlags-Nr. 5	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber (EB) Voigt, Hans-Joachim			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Voigt	Hans-Joachim	Landwirt	1953	Hauptstraße 16

Wahlvorschlags-Nr. 6	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber (EB) Steinz, Andreas			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Steinz	Andreas	Selbständig	1963	Hauptstraße 14

Wahlvorschlags-Nr. 7	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber (EB) Briehm, Ernest			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Briehm	Ernest	Sachbearbeiter	1961	Seestraße 6

Wahlvorschlags-Nr. 8	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag Einzelbewerber (EB) Becker, Peter			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Becker	Peter		1966	Karl-Marx-Straße 34

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
9	Einzelbewerber (EB) Herrmann, Torsten Mario			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Herrmann	Torsten Mario	Mechanisator	1966	Schäferei 5

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
10	Einzelbewerber (EB) Platte, Hans-Jürgen			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Platte	Hans-Jürgen	Ingenieur	1945	Hauptstraße 10

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
11	Einzelbewerber (EB) Voigt, Carsten			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Voigt	Carsten	Verwaltungsfachangestellter	1985	Hauptstraße 23

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung/Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort/Einzelwahlvorschlag			
12	Einzelbewerber (EB) Wrubel, Ekkehard			
Lfd. Nr./Familiennamen	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Wrubel	Ekkehard	Küchenmeister	1963	Hauptstraße 34

Gommern, den 20.04.2009

gez. Fritsch
Wahlleiterin

191

Stadt Gommern

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der

Stadt Gommern, mit den Ortsteilen Vogelsang, Dannigkow, Dornburg, Karith, Ladeburg, Leitzkau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel,

wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, 39245 Gommern,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Un-

richtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag

vor der Wahl, spätestens am 22.05. bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Jerichower Land

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 17.05.2009

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 22.05.2009 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

05.06.2009 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 20.04.2009

gez. Fritsch
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel am 07. Juni 2009

1. Die Wahlverzeichnisse - zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke

der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz,

Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel

können in der Zeit vom 18.05.2009 bis 23.05.2009

während der Dienststunden

am 18.05. und 20.05.2009, von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 19.05.2009 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

am 22.05. und 23.05.2009 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 23.05.2009.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 23.05.2009 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortswechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23.05.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13.05.2009 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (03.05.2009) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 05.06.2009 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/ seinen Wahlschein
2. den/ die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gommern, den 20.04.2009

gez. Fritsch
Wahlleiterin

193

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung Umlegungsanordnung zur Verwirklichung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau , gem. § 46 BauGB

Zur Verwirklichung des Bebauungsplangebietes „Grabenbruch“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 07.10.2008 für einen Teil des Bebauungsplangebietes das Verfahren einer Umlegung angeordnet.

Zur Durchführung der Umlegung wird die Gemeinde Lostau das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt beauftragen.

Das Umlegungsgebiet beinhaltet die unbebauten Flächen zwischen Lindenstraße, Heidestraße, Burgenser Weg und Külzauer Weg.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 17.04.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

194

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Fest-
setzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Gemeinde Körbelitz
(gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB)

Der Gemeinderat Körbelitz hat in seiner Sitzung am 08.04.2009 die o.g. Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Folgende Änderung wurde durchgeführt:

Die Teilflächen folgender im Außenbereich liegenden Flurstücke der Flur 4 - 688/33; 312/35; 313/35; 42/1; 42/2; 43/6; 693/43 und 43/1 wurden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Die Satzung kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1; 2 und 4 wird hingewiesen.

Möser, 17.04.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

195

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Gemeinden
Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl,
Schermen, Woltersdorf
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 07. Juni 2009

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament der o. g. Gemeinden wird in der Zeit

vom 18.05.2009 bis 22.05.2009
während der Dienststunden
und
am 23.05.2009 von 9.00 – 12.00 Uhr

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der

Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse können im automatisierten Verfahren geführt werden.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **23.05.2009, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens **17.05.2009, (21. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in die Wählerverzeichnisse **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung nach dem 04.05.2009 (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2. ein **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen die Wählerverzeichnisse nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerverzeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragssteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Möser, 20.04.2009

i. V. gez. Jantz
G. Schulze
Gemeindegewahlleiter

196

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Kommunalwahl der o. g. Gemeinden können in der Zeit

**vom 18.05.2009 bis 22.05.2009
während der Dienststunden
und
am 23.05.2009 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Die Wählerverzeichnisse können im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **23.05.2009, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23.05.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens **13.05.2009, (25. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in die Wählerverzeichnisse **eingetragenen** Wahlberechtigten

- c) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- d) wenn sie ihre Wohnung nach dem 03.05.2009 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragenen** Wahlberechtigten

- c) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse versäumt haben,
- d) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **05.06.2009, 18.00 Uhr**;
- von nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem

Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichen Stimmzettel
 - den amtlichen Wahlumschlag
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 20.04.2009

i. V. gez. Jantz
G. Schulze
Gemeindewahlleiter

197

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009 gemäß § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA

Der gemeinsame Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser für die Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 16. April 2009 folgende Wahlvorschläge für die jeweiligen Gemeinderatswahlen zugelassen:

Gemeinde Biederitz

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU		
Lfd.Nr., Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Geburtsjahr
1. Dr. von Arnim, Ulrike	Ärztin	Magdeburger Straße 36	1967
2. Petersen, Ute	Selbstständig	Tannenweg 3	1960
3. Scholl, Claudia	Studentin	Breite Straße 38	1974
4. Prick, Georg	Jurist	Friedrich-Engels-Straße 20	1966
5. Rautmann, Sven	Jurist	Am Reiherberg 15	1966

6. Dr. Sanftenberg, Peter	Diplomingenieur	Deichstraße 6	1955
7. Schaarschmidt, Jens	Kaufmann	Goethestraße 17	1969
8. Höse, Karl-Heinz	Agraring.-Ökonom	Magdeburger Straße 19	1949
9. Thielicke, Matthias	Kaufmann	Am Schwanengraben 5	1977

Wahlvorschlags-Nr. 2	DIE LINKE - LINKE		
1. Schur, Gustav-Adolf	Rentner	Am Fuchsberg 39 b	1931
2. Roloff, Annelie	Buchhalterin	Am Fuchsberg 26 c	1948
3. Ebert, Hans-Jürgen	Rentner	Thälmannstraße 3 c	1937
4. Sattler, Kurt	Rentner	Königsborner Straße 15 e	1943

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Pedal, Christine	Berufsschullehrerin	Karl-Marx-Straße 18	1949
2. Gericke, Kay	Bäcker	Schulstraße 1	1974
3. Röllich, Ruth	Lehrerin	Hainholzstraße 2	1951
4. Pötke, Johannes	Azubi	Schillerstraße 2	1988
5. Liebau, Klaus-Dieter	Beamter	Heyrothsberger Straße 33	1954
6. Wichmann, Lothar	Krankenkassenfachwirt	Woltersdorfer Straße 64	1955

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Schneider, Carsten	Rechtsanwalt	Friedhofsstraße 5	1967
2. Pfundtner, Thomas	Journalist	Lindenstraße 1 d	1955
3. Kühne, Christiane	Diplom-Ingenieurin	Heyrothsberger Straße 38	1948

Wahlvorschlags-Nr. 5	Interessengemeinschaft Biederitzer Bürger - BK		
1. Damm, Manfred	Dipl.-Ing. Bauwesen	Magdeburger Straße 32	1931
2. Finzelberg, Manfred	Kfz-Schlosser	Parkweg 29	1940

Wahlvorschlags-Nr. 6	FFw Biederitz		
1. Pionteck, Michael	Dipl.-Betriebswirt	Hainholzstraße 11	1962
2. Metscher, Walter	Schornsteinfeger	Karl-Marx-Straße 12	1955

Wahlvorschlags-Nr. 7	Regenbogen e. V. Biederitz RB		
1. Lehmann, Martina	Anwendungsbetreuerin	Naturfreundeweg 12	1959

Wahlvorschlags-Nr. 8	Biederitzer Tennisclub e. V. - BTC		
1. Hesse, Rudolf	Dipl.-Ingenieur	Gerwischer Straße 5 b	1949
2. Prietz, Volker	Ingenieurpädagoge	Am Mühlengrund 2	1962

Wahlvorschlags-Nr. 9	Pro Biederitz – Der Bürgerverein		
1. Theiß, Peter	Dozent	Bahnhofstraße 21	1960
2. Nocken, Nadine	Architektin	Am Reiherberg 14	1975
3. Prof. Teichert, Axel	Hochschullehrer	Am Reiherberg 24	1959
4. Wallstab, Ralf	Bauingenieur	Am Feldrain 32	1963
5. Schulz, Fabian	Architekt	Am Reiherberg 14	1973
6. Kuehn, Kerstin	Gemeindesekretärin	Thälmannstraße 16	1964
7. Schulze, Matthias	Bauingenieur	Ahornweg 16	1966

Wahlvorschlags-Nr.	SV Eiche 05 Biederitz e. V. – SVE 05		
--------------------	---	--	--

10			
1. Friedrichs, Willtraud	Lehrerin	Birkenweg 29	1940
2. Bienienda, Manfred	Baumaschinist	Breite Straße 14	1941

Gemeinde Gerwisch

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Horst, Joachim	Regierungsdirektor	Domblick 29	1955
2. Dr. Tronnier, Birgit	Selbstständig	Domblick 27 a	1957
3. Marggraf, Detlef	Elektroinstallateur	Breiter Weg 42	1960
4. Brandt, Andrea	Dipl.-Landwirtin	Breiter Weg 75	1961
5. Lichtenberg, Jens	Isolierer	Leninstraße 11	1978
6. Wiese, Annelie	Rentnerin	Bahnhofstraße 6 e	1946
7. Hansen, Christoph	Tischlermeister	Köbelitzer Weg 27	1982
8. Woszczyk, Sigrid	Selbstständig	Fritz-Rödel-Str. 8	1963
9. Beyme, Erik	Student	Bahnhofstraße 13	1981
10. Kühntopp, Katja	Zahnarzthelferin	Breiter Weg 22	1974
11. Gröninger, Johannes	Hausmeister	Woltersdorfer Straße 25	1949
12. Barth, Petra	Selbstständig	Seedorfer Straße 4 a	1964
13. Schmidt, Ursula	Industriekauffrau	Lostauer Straße 1 b	1949

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Marquardt, Eva	Dolmetscherin	Woltersdorfer Straße 14	1954
2. Haake, Dirk	Dipl.-Finanzwirt (FH)	Domblick 32	1968
3. Hoffmann, Karola	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	Gartenstraße 1	1961
4. Dr. Oberst, Wolfgang	Elektroingenieur	Birkenweg 25	1953
5. Gruner, Doreen	Erzieherin	Köbelitzer Weg 2 b	1973
6. Schätze, Marion	Dipl.-Bauingenieurin	Woltersdorfer Straße 10	1957
7. Reichenbach, Denise	Lehrerin	Domblick 30 a	1971
8. Bruchmüller, Christan	Baumaschinist	Seedorfer Straße 34	1973

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Tantzen, Elke	Dipl.-Biologin	Putergarten 5	1965
2. Beckmann, Hans-Wolfgang	Dipl.-Agraringenieur	Breiter Weg 51	1952
3. Schaaf, Manfred	Elektromeister	August-Bebel-Straße 26	1955
4. Küllmey, Frank	Techniker Tiefbau	Köbelitzer Weg 1	1959
5. Elsner, Hans-Peter	Selbstst. Unternehmer	Lostauer Straße 14	1951
6. Schätze, Thomas	Dipl.-Wirtschaftsing.	Woltersdorfer Straße 10	1984
7. Pinkernelle, Bernd	Abwassermeister	August-Bebel-Straße 25	1959
8. Ellermann, Karen	Verwaltungsbeamtin	Köbelitzer Weg 2 a	1974

Gemeinde Gübs

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Rustemeier, Norbert	Elektromechaniker	Dorfstraße 47	1957
2. Seider, Ernst	Schlosser	Dorfstraße 4	1954

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Lange, Andreas	Bauingenieur	Dorfstraße 32	1963
2. Prof. Dr. med. Dietzmann, Knut	Arzt (Pensionär)	Am Babel 3	1939

Wahlvorschlags-Nr. 5	Einzelbewerber		
1. Vorhölter, Jörg	Rundfunkmechaniker	Dorfstraße 8	1964

Wahlvorschlags-Nr. 7	Einzelbewerber		
1. Thiele, Andreas	Dipl.-Agraringenieur	Dorfstraße 14	1969

Wahlvorschlags-Nr. 8	Einzelbewerberin		
1. Kochanek, Marion	Agraringenieurin	Dorfstraße 21	1958

Gemeinde Hohenwarthe

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Winter, Frank	Versicherungsagent	Wallstraße 12	1970
2. Hoffmann, Wulf	Polizeibeamter	Weidenring 4	1952
3. Fechner, Peter	Dipl.-Ingenieur	Am Eulenbruch 51	1955
4. Ziegenspeck, Ursula	Dipl.-Bauingenieurin	Kieferngrund 5	1953
5. Nolte, Frank	Beamter	Weidenweg 7	1961
6. Plate, Harald	Dipl.-Ingenieur	Am Sportplatz 3	1949

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Schultze, Maria	Selbstständig	Am Sportplatz 19	1958
2. Schmidt, Claudia	Richterin	Grabenbreite 15	1961

Wahlvorschlags-Nr. 5	Ortsbürgerverein Hohenwarthe e. V. - OBV		
1. Hanke, Bärbel	Dipl.-Ing.-Ökonomin	Bruchstraße 7	1954
2. Kunze, Reiner	Masch.- u.Anl.-Monteur	Eulenbruch 8 a	1956
3. Nawrocki, Uwe	MeisterAllg.Masch.-Bau	Am Sportplatz 5	1961
4. Rust, Wolfgang	Dipl.-Ingenieur	An der Waldschänke 4	1948
5. Fehse, Ingolf	Kfz-Mechaniker	Eulenbruch 11	1958

Gemeinde Königsborn

Wahlvorschlags-Nr. 6	Einzelbewerberin		
1. Bauer, Christa	Rentnerin	Menzer Weg 1 a	1948

Wahlvorschlags-Nr. 7	Freie Wähler Endert JL Königsborn		
1. Friedenberger, Kurt	Elektromechaniker	Straße des Friedens 24	1947

Wahlvorschlags-Nr. 8	Einzelbewerber		
1. Frischbier, Torsten	Wasserbaumeister	Möckerner Straße 12 a	1961

Wahlvorschlags-Nr. 9	Einzelbewerber		
1. Leubner, Frank	Meister GWI+ZHL	Mittelweg 23	1959

Wahlvorschlags-Nr. 10	Einzelbewerberin		
1. Rettig, Ingrid	Verkaufsstellenleiterin	Möckerner Straße 26 D	1954

Wahlvorschlags-Nr. 11	Einzelbewerber		
1. Zelesko, Carsten	Selbstständig	Möckerner Straße 30	1975

Gemeinde Körbelitz

Wahlvorschlags-Nr. 5	Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz - UWG		
1. Hesse, Burghard	Lehrer	Masanscher Weg 21	1955
2. Dr. Müller, Klaus	Diplomlandwirt	Woltersdorfer Weg 11	1937
3. Bornemann, Reiner	Gemeindearbeiter	Lindenweg 2 A	1965
4. Dr. Schmitt, Horst	Angestellter	Im Winkel 10	1962
5. Suda, Uwe	Selbstst.Heiz.-Baumstr.	Dorstraße 16	1962
6. Hornburg, Alexander	Polizeibeamter	Masanscher Weg 27	1965
7. Vogelsang, Anke	Finanzbeamtin	Breite Straße 35	1973
8. Vogelsang, Lars	Sozialversicherungs- fachangestellter	Breite Straße 35	1976
9. Dannemann, Dirk	Mechaniker	Masanscher Weg 13	1986

Wahlvorschlags-Nr. 6	Einzelbewerber		
1. Steffen, Guido	Techniker	Puhlmühle 1	1972

Wahlvorschlags-Nr. 7	Freie Wähler Endert JL Körbelitz		
1. Fischer, Kerstin	Personalkauffrau	Woltersdorfer Straße 20	1964

Wahlvorschlags-Nr. 8	Einzelbewerber		
1. Schuchardt, Mathias	Anlagenwärter	Dorfstraße 25	1965

Gemeinde LOSTAU

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Schenk, Eva-Maria	Lehrerin	Waldfrieden 8	1951
2. Lauenroth, Günter	Dipl.-Ingenieur	Lindenstraße 9 a	1953
3. Mundt, Jörg	Arzt	Kleines Dorf 8	1955
4. Grodde, Klaus-Peter	Maschinenbauingenieur	Kieferngrund 3	1957
5. Wünsch, Gerold	Elektroinstallationsmstr.	Altes Dorf 15	1957
6. Roberts, Hans-Werner	Diplomingenieur	Möserstraße 12	1953
7. Bethge, Rudolf	Diplomingenieur	Kleines Dorf 15	1956
8. Czarnetzki, Rüdiger	Krankenpfleger	Am Krankenhaus 1	1985
9. Hentschel, Peter	Gebäudereinigungsmstr.	Oberer Röthlaaken 9	1958
10. Preuß, Dietrich	Diplom-Betriebswirt	Akazienweg 22	1949
11. Voigt, Thomas	Installateur	Ahornallee 1	1957
12. Zachert, Wolfgang	Diplomingenieur	Hellerberg 8	1951

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Koop, Friedrich	Beamter	Heidewinkel 12	1951
2. Buchholz, Hans-Joachim	Elektroingenieur	Altes Dorf 3	1955
3. Petschmann, Hartmut	Agraringenieur	Kleines Dorf 17	1951
4. Fritz, Bert	Installateur	Möserstraße 26	1963

Wahlvorschlags-Nr. 6	Freie Wähler Endert JL LOSTAU		
--------------------------------	-------------------------------	--	--

1. Sperling, Klaus-Peter	Kfz-Meister	Waldweg 1	1958
--------------------------	-------------	-----------	------

Gemeinde Möser

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Lünsmann, Hermann	Vermessungsbeamter	Sandweg 2	1947
2. Brehorst, Christa	Angestellte	Thälmannstraße 31	1943
3. Nordmann, Lutz	Selbstst. Handwerker	Graseweg 7	1959
4. Futterlieb, Sabine	Angestellte	Ilseweg 13	1961
5. Rohland, Manfred	Malermeister	Schermener Weg 16	1937
6. Schaefer, Klaus-Otto	Dipl.-Ingenieur Eisenb.- sicherungstechnik	Friedenstraße 2	1946
7. Günther, Uwe	Dipl.-Bauing./Kfz-Mstr.	Libellenweg 10	1961
8. Eichelmann, Rolf-Dieter	Elektromeister	Pietzpuhler Weg 6	1952
9. Küntzel, Elke	Pharmazieingenieurin	Thälmannstraße 34 a	1956
10. Hoffmann, Jochen	Geschäftsführer	Winterseck 5	1954

Wahlvorschlags-Nr. 2	DIE LINKE - LINKE		
1. Jordan, Susanne	Kindergärtnerin	August-Bebel-Straße 12	1971
2. Köckert, Henri	Verkehrsfachwirt	Rudolf-Breitscheid-Weg 4	1976
3. Roszczka, Sabine	Büroldr. Industriekaufrau	August-Bebel-Straße 12	1967
4. Tschorn, Antje	Verwaltungsangestellte	Dahlienweg 9	1943
5. Wagner, Irina	Kinderpflegerin	Lostauer Weg 1 a	1972

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Hammer, Peter	Dipl.-Ing., Geschäftsf.	Gartenstraße 24	1947
2. Knoop, Eva	Religionspädagogin Pädag. Mitarbeiterin	Blumenstraße 8	1960
3. Bosse, Matthais	Handelskaufmann	Schermener Weg 5 d	1963
4. Ziemann, Sylke	Hausfrau	Forellenweg 8	1969
5. Bruchmüller, Herbert	Gärtner	Blumenstraße 12	1955
6. Buchmann, Renate	Dipl.-Musikpädagogin	Comeniusweg 4	1959
7. Wichmann, Horst	Jugendpfleger	Ilseweg 1	1950
8. Dr. Krause, Michael	Arzt	Schermener Weg 3	1950
9. Lockenvitz, Jens	Beamter	Forellenweg 8	1958
10. Graner, Matthias	Politikwissenschaftler	Blumenstraße 8	1959

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Fuchs, Christiane	Betriebswirtin	Kiesweg 4	1961
2. Gotthardt, Michael	Kfz-Sachverständiger	Friedenstraße 12	1965

Wahlvorschlags-Nr. 5	Einzelbewerber		
1. Seeger, Hans-Joachim	EU-Rentner	Feldstraße 15	1952

Gemeinde Pietzpuhl

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Spiegler, Konrad	Diplomingenieur	Madeler Weg 4	1952
2. Pommer, Thomas	Krafffahrer	Madeler Weg 10	1966

Wahlvorschlags-Nr. 6	Einzelbewerber		
1. Titsch, Klaus-Peter	Tischler	Dorfstraße 7	1956

Wahlvorschlags-Nr. 7	Einzelbewerberin		
1. Gebser, Elke	Bauingenieurin	Am Burger Teich 20	1961

Wahlvorschlags-Nr. 8	Einzelbewerber		
1. Leipold, Frank	Diplomingenieur	Am Burger Teich 2	1963

Wahlvorschlags-Nr. 9	Einzelbewerber		
1. Reinald, Sven	Verwaltungsfachangest.	Am Burger Teich 18	1975

Wahlvorschlags-Nr. 10	Einzelbewerber		
1. Schröder, Andreas	Werkmeister LST	Dorfstraße 9	1961

Gemeinde Schermen

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Wittkowski, Petra	Regierungsamtsrätin	Erlengrund 9	1952
2. Djaschi, Arno	Leitend. Polizeidirek.a.D.	Mühlenweg 6	1947
3. Gotzel, Heike	Bürokauffrau	Talstraße 3	1961
4. Adam, Karl-Heinz	Meister HLS	Am Teich 1	1947
5. Krüger, Heinrich	Landwirt	Schulstraße 4	1934
6. Bolte, Wolfgang	Ingenieur	Erlengrund 8	1951

Wahlvorschlags-Nr. 2	DIE LINKE - LINKE		
1. Döhlert, Marina	Verwaltungsfachangest.	Mühlenweg 5	1959
2. Fischer Martina	Beamtin	Talstraße 1 a	1961

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Bock, Rolf	Dipl.-Verwaltungswirt	Erlengrund 17	1956
2. Krüger, Gabriele	Sekretärin	Wörmlitzer Weg 4 c	1962
3. Ude, Andreas	Angestellter	Beekeweg 25	1967
4. Tschischka, Monika	Dipl.-Ingenieurin	Ausbau 1	1950
5. Hitzeroth, Werner	Dipl.-Ingenieur	Chausseestraße 49	1940
6. Dr. Ritter, Reinhard	Dipl.-Ingenieur	Breite Straße 8	1948
7. Simon, Marko	Service-Techniker	Chausseestraße 17 b	1975

Wahlvorschlags-Nr. 5	Freie Wählergemeinschaft Schermen - FWG		
1. Lüderitz, Eveline	Agraringenieurin	Breite Straße 41 a	1954
2. Nagel, Sabine	Lehrerin	Fasanenweg 11	1962
3. Schmidt, Gisbert	Gewerkschaftssekretär	Schlehenweg 9	1953

Wahlvorschlags-Nr. 6	Freie Wähler Endert JL Schermen		
1. Cochanski, Mario	Einsatzleiter	Breite Straße 43	1969

Wahlvorschlags-Nr. 7	Einzelbewerber		
1. Stein, Michael	Techniker Garten- u. Landschaftsbau	Breite Str. 22	1975

Gemeinde Woltersdorf

Wahlvorschlags-Nr. 5	Ländliche Wählergemeinschaft Woltersdorf - LWG		
1. Flöter, Karlheinz	Elektroingenieur	Akazienweg 6	1945
2. Issler, Renate	Sachbearbeiterin	Hauptstraße 18	1950
3. Klausch, Walter	Bautischler	Hauptstraße 39	1955
4. Müller, Matthias	Landwirt	Königsborner Straße 19	1972
5. Preuß, Joachim	Dipl.-Agraringenieur	Akazienweg 4	1951
6. Strobel, Ingeborg	Dipl.-Ökonomin	Hauptstraße 22	1949
7. Witzleben, Heinz	Ingenieur	Akazienweg 10	1942

Möser, 21.04.2009

i. V. gez. Jantz
G. Schulze
Gemeindewahlleiter

198

Bekanntmachung der nachträglichen Mängelbehebung bei zugelassenen Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009

Der gemeinsame Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener für die Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 Mängel in Wahlvorschlägen nach § 27 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nachträglich behoben und vom Wahlausschuss durch Beschluss als behoben festgestellt:

Gemeinde Brettin

Unabhängige Wählergruppe Brettin - UWG
FREIE WÄHLER ENDERT JL - Brettin

Gemeinde Roßdorf

Landwirtschaft, Gartenbau, Forsten und Umwelt Roßdorf - LGFU
Allgemeine Kommunale Interessengemeinschaft Roßdorf - AKI

Genthin, den 27. April 2009

Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindewahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

199

Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinden

Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck

können in der Zeit

**vom 18.05.2009 bis 22.05.2009 während der Dienststunden
und am 23.05.2009 in der Zeit von 9.00 -12.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3,
39307 Genthin**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum
23.05.2009, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 23.05.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens
zum 13.05.2009 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem **03.05.2009** (35.Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs.4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der VGem Elbe-Stremme-Fiener schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **05.06.2009, 18.00 Uhr**;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, den 30.04.2009

Schwindack

Ltr. des gem. Verwaltungsamtes
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 07. Juni 2009**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden

Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck

werden in der Zeit

vom 18.05.2009 bis 22.05.2009

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3,
39307 Genthin**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist nur durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

22.05.2009 bis 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens

zum 17.05.2009

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **04.05.2009** (34. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum
17.05.2009 (21. Tag vor der Wahl)
 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum
22.05.2009 (16. Tag vor der Wahl)
 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der VGem Elbe-Stremme-Fiener gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009 (2.Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, bei der VGem Elbe-Stremme-Fiener** mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der VGem Elbe-Stremme-Fiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 30.04.2009

Im Auftrag

Schwindack
Ltr. des gem. Verwaltungsamtes der VGem Elbe-Stremme-Fiener

201

Gemeinde Brettin

Bekanntmachung der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.04.2009 beschlossen, den fortgeltenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 3. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.08 „Sportzentrum und Festplatz“ der Gemeinde Brettin sollen die Baugrenzen um den bestehen Ersatzneubau im Hohenbelliner Weg 20 in 39307 Brettin erweitert und die Ausweisung eines Baufeldes im Bereich des Festplatzes vorgenommen werden.

Der Beschluss-Nr.: 03-04-09 wird hiermit bekannt gemacht.

Brettin, den 30.04.2009

Siegel

gez. Pamperin
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

202

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 02.04.2009

Mitteilung

**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**

Sonderungsplan Nr. V25-20509-2007 in der Gemeinde Lostau; Gemarkung Lostau; Flur 2; Flurstücke 2, 77/200, 77/201 und 77/20

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 18.05.2009 bis 17.06.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

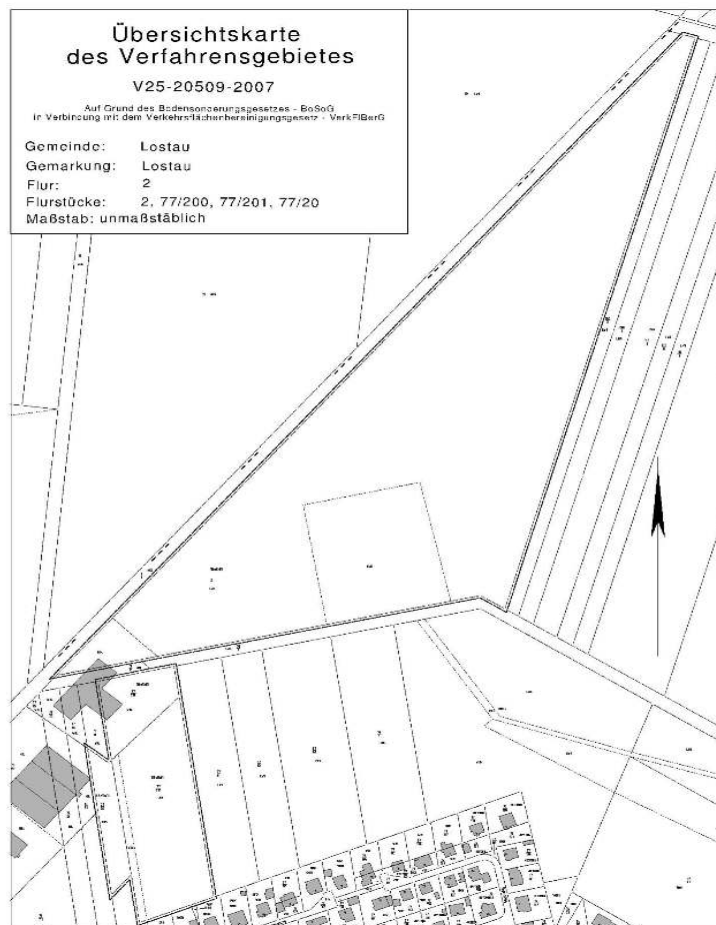
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Jochen Hausen



203

Offenlegung

21.04.2009

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Körbelitz

Flur(en) 1 – 11

in der Gemeinde Körbelitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 18.05.2009 bis 17.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

21.04.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Körbelitz

Flur(en) 1 – 11

in der Gemeinde Körbelitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 18.05.2009 bis 17.06.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

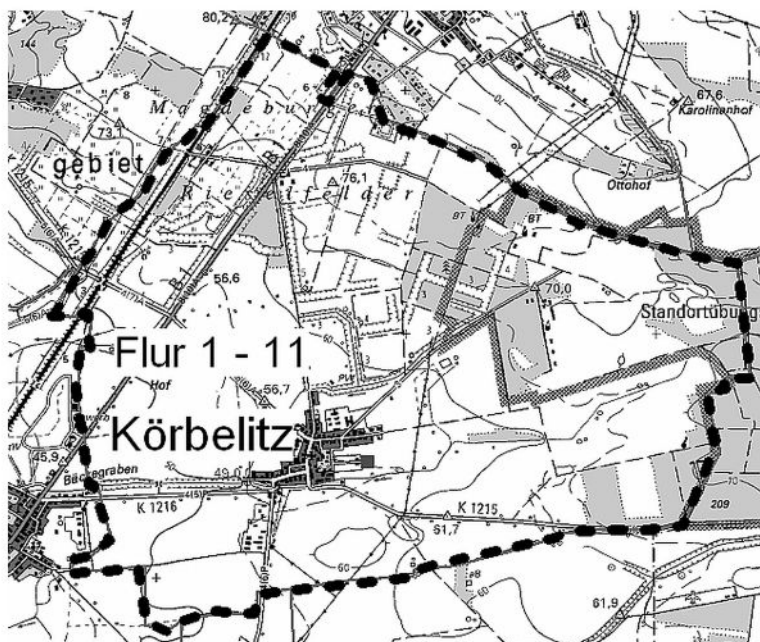
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Körbelitz



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S.716)

204

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau, den 24.02.2009

Bodenordnungsverfahren Ladeburg
Landkreis: Jerichower Land
Verf.-Nr.: 611-14-JL2039

Beschluss

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), ergeht folgender Beschluss:

Das **Bodenordnungsverfahren Ladeburg**,
Landkreis Jerichower Land,

wird hiermit angeordnet.

Dem Bodenordnungsverfahren unterliegen:

Gemarkung Ladeburg: Flur 1, 2, 7, 8 jeweils teilweise

Gemarkung Leitzkau: Flur 12, 13, 14, 15 jeweils teilweise

Gemarkung Leitzkau Nord: Flur 8

Gemarkung Vehlitz: Flur 5, 6, 7 jeweils teilweise

Gemarkung Dannigkow: Flur 1, 2, 4, 5, 6 jeweils teilweise

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 1847 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 30.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Bodenordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg“.

Sie hat ihren Sitz in Ladeburg.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt liegt ein Antrag gem. § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung dieses Antrages ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des § 18 des „Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ – LPG-Gesetz – vom 02. Juli 1982 (GBl. Nr. 25 S. 443) wurde das Liegenschaftsrechtlich gesicherte, bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw. neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen.

Dadurch ist eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum nicht mehr gegeben.

Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes bedarf es der Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Im gesamten Verfahrensgebiet ist eine sehr starke Besitzzersplitterung vorhanden. Die derzeitige rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes ist vielfach nur auf Grund privatrechtlicher Tauschvereinbarungen möglich.

Diese Tatbestände erfordern eine weitgreifende und umfassende Regelung, die durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden kann, so dass die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig und notwendig ist.

In dem Bodenordnungsverfahren sollen die negativen Folgen der ehemaligen Großraumbewirtschaftung durch das Anlegen von Hecken und Schutzgehölzen behoben werden. Darüber hinaus ist die Erschließung der Feldmark durch den Ausbau von Wegen zu verbessern.

Das Bodenordnungsgebiet wurde so begrenzt, das der Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grunde musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

Das Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

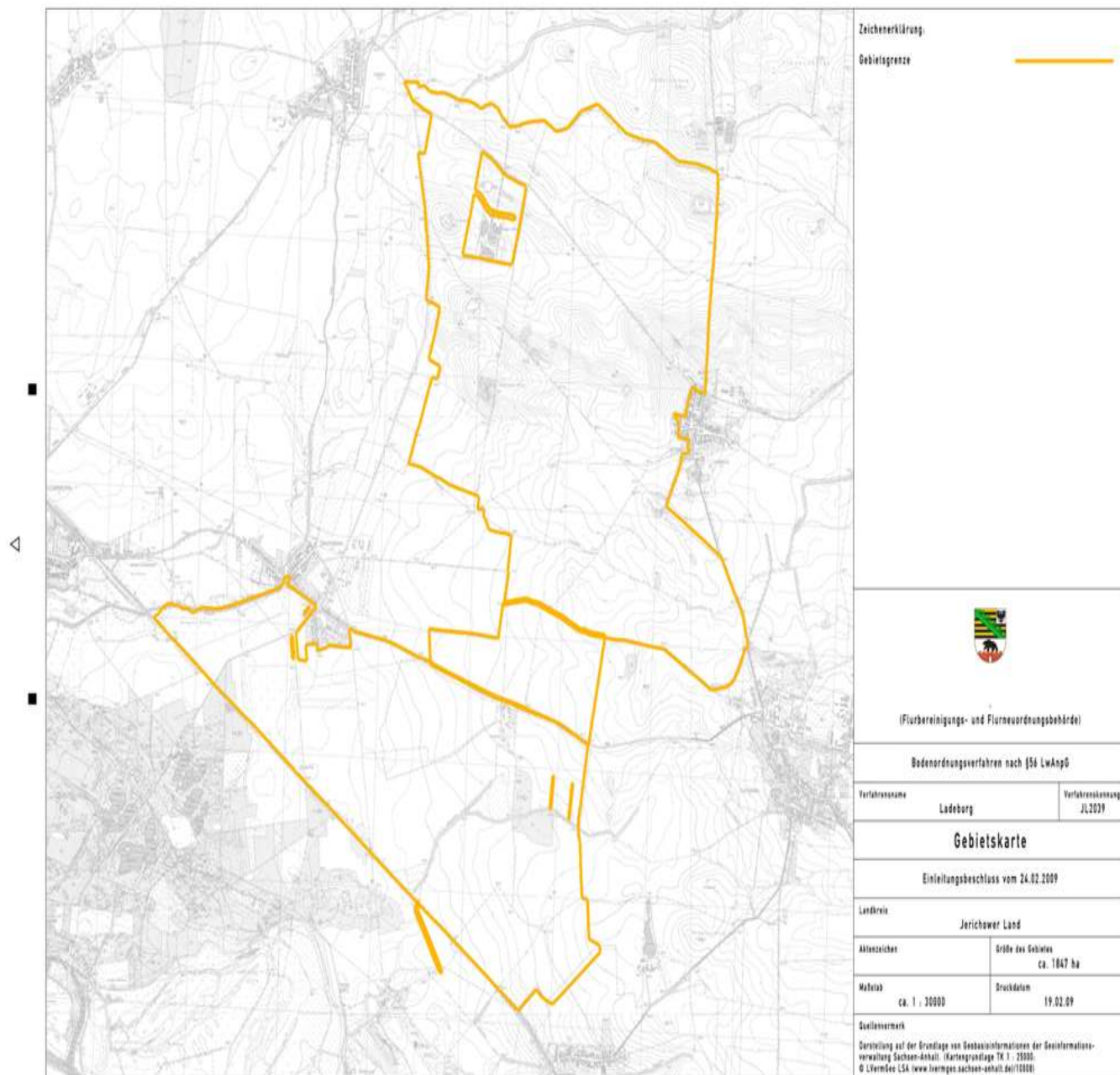
DS

Brockmann

Der vorstehende Bodenordnungsbeschluss liegt in der Einheitsgemeinde Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Schmidt



205

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 270 SSt Gommern – Dreieck Ranies

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Gommern	13, 12, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 04.05.2009 bis zum 02.06.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.